

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Änderung)

(vom 15. März 1998)

Art. I

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 wird wie folgt geändert:

§ 8a. In Zentren des öffentlichen Verkehrs dürfen Verkaufsgeschäfte, die sich in Bahnhofliegenschaften und damit verbundenen Einkaufspassagen befinden, an Werktagen und öffentlichen Ruhetagen von 6 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein. Einschränkungen gemäss § 10 lit. a sind nicht zulässig.

Zentren des öffentlichen Verkehrs

Art. II

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 15. März 1998

Zahl der Stimmberechtigten	764 209
Eingegangene Stimmzettel	256 381
Annehmende Stimmen	197 456
Verwerfende Stimmen	51 072
Ungültige Stimmen	1 730
Leere Stimmen	6 123

beschliesst:

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 4. Mai 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Kurt Schellenberg

Der Sekretär:

Thomas Dähler